

Bridge Club Zug: Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Bridge Club Zug besteht in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Pflege und Förderung des Bridgespiels.
- 1.2 Der Bridge Club Zug ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbandes. (FSB)

2 Organisation

Die Organe des Bridge Clubs Zug sind:

- 2.1 die Generalversammlung
- 2.2 der Vorstand
- 2.3 die Rechnungsrevisoren

2.1 Die Generalversammlung

- 2.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen und soll alljährlich vor Ende Oktober stattfinden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden, nur Konsultativ-Abstimmungen sind möglich.
- 2.1.2 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand jederzeit und muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes wünscht
- 2.1.3 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und des Budgets sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vereinspräsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle Vorlagen und Anträge des Vorstandes, sowie solche von Mitgliedern, sofern sie bis zum 31. Juli des Jahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - d) Festsetzung des jährlichen Mitglieder-Beitrages.
 - e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, sowie über eine Auflösung des Vereins.
- 2.1.4 Abstimmungsmehrheiten:
 - a) Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - b) Beschlussfassung über eine Abänderung der Statuten verlangen eine 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
 - c) Eine Auflösung des Vereins ist nur rechtsgültig, wenn alle an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

2.2 Der Vorstand

2.2.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgabenbereiche des Vorstandes sind kumulierbar. Präsident und Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

2.2.2 Befugnisse des Vorstandes:

- a) allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
- b) Organisation des Spiel- and Unterrichtsbetriebes, Nachwuchsförderung
- c) gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins
- d) Abschluss von Verträgen im Rahmen des bewilligten Budgets, in Ausnahmefällen bis zu Fr. 2000.- über Budget.
- e) Aufstellung von Reglementen, Ernennung von Kommissionen, Bestimmung von Spielleitern und Schiedsrichtern
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2.2.3 Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen haben.

3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

3.2 Austritte sind auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen ohne Angabe von Gründen. Gründe für einen Ausschluss können sein:

- nicht Bezahlen des Vereinsbeitrages
- ein Verhalten, das die Interessen des Clubs verletzt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs an die nächste Generalversammlung zu.

3.4 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3.5 Die offizielle Clubsprache ist Deutsch.

4 Rechnungswesen

Das Club- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

5 Auflösung

Bei Auflösung des Bridge Club Zug ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die zum Zeitpunkt der Auflösung eingetragenen Mitglieder zu verteilen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung 2004 genehmigt.

Der Vorstand